**Amtliche Mitteilung** | An einen Haushalt | Zugestellt durch post.at

# BÜRGERMEISTER BRIEF

Naturparkgemeinde Zederhaus

**Liebe Zederhauserinnen, liebe Zederhauser!**

Vor dem Winter dürfen wir Euch wieder einige Informationen zukommen lassen.

## AFINAG - Information für Anrainer im Hinterland

Die ASFINAG saniert in den nächsten Jahren auf der A10 die Fahrbahn und einen Teil der Lärmschutzwände im Abschnitt von der **Maut bis in die Hub**. Für die betreffenden Anrainer gibt es dazu Informationen aus erster Hand und die Möglichkeit für Fragen.

Termin: Dienstag, 4. November 2025, 13.30 Uhr im Gemeindeamt

## Ordnung im Friedhof

*„Die Würde einer Gesellschaft zeigt sich auch darin, wie liebevoll und respektvoll sie ihrer Verstorbenen gedenkt.“*

Ein gepflegter Friedhof ist nicht nur ein Ort der Ruhe, sondern auch Ausdruck unserer gemeinsamen Wertschätzung gegenüber den Verstorbenen. Danke, dass unsere Grabstätten so sauber gepflegt sind. Damit dieser Ort würdevoll bleibt, ist die Einhaltung der Ordnung besonders wichtig.

Die Gemeindevertretung hat daher eine Friedhofsordnung beschlossen, die am Eingang des Friedhofs angebracht ist und jederzeit auf unserer Homepage unter *www.zederhaus.gv.at→Bürgerservice→Informationen→Verordnungen* eingesehen werden kann.

Diese regelt unter anderem:

- die Möglichkeiten von Erdgräbern und Urnengräbern
- die Maße der Grabeinfassungen
- die Anforderungen an das Grabkreuz (kunstschmiedeeisern, mittels Schrauben jederzeit abnehmbar und wieder montierbar)

Wichtige Hinweise für Angehörige:
Im Anlassfall bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Gemeinde.

Auch beim Aufstellen der Grabeinfassung ist eine vorherige Rücksprache notwendig, da bestimmte Maße in der Verwaltung hinterlegt sind, die vor Ort nicht ersichtlich sind.

Es ist auch nicht gestattet, geweihte Erde vom Friedhof zu entnehmen.

27. Oktober 2025

## Informationen zum Winterdienst

### Schneeräumung

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von den Gemeinden geräumt werden?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan
- Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben- und Seitenstraßen geräumt.

Welche Straßen können freiwillig von der Gemeinde geräumt werden?

- Gehsteige entlang Privatliegenschaften
- Längere Hauszufahrten und Privatwege, sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind (wenn diese eine Breite von 3,50 Meter aufweisen und asphaltiert sind)

Grundsätzlich ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige zu räumen und zu streuen. Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können dies jedoch als Service für die Gemeindebürger vorsehen.

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar – nicht die Gemeinde!

Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nähere Auskünfte zum Winterdienst gibt es direkt bei uns.

### Anrainerpflichten

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Die Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen / Eiszapfen in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigung von Einfriedungen, Kratzer auf Pflaster oder durch Streugut usw.).

**Bäume, Sträucher, Hecken:**

**Gemäß § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen, um die freie Sicht über den Straßenverlauf zu gewährleisten.**

Wir bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

**Sonstige Informationen zum Winterdienst**

Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme Schneestangen angebracht sein. Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum, die Straßen freizuhalten (d.h. keine PKWs auf der Straße abstellen!!!). Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßig Kontrollen durchführen und den Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.

Die Hauseigentümer dürfen den Schnee nicht auf der Straße ablagern!

Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bereits sehr früh begonnen. Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.

Bitte, wo notwendig, Schneezäune selbst organisieren und aufstellen.

**Wir bitten um Kenntnisnahme der angeführten Punkte und um’s Zusammenhelfen, dann steht einem reibungslosen Winter nichts im Wege! Danke!**

## Blumenschmuck-Wettbewerb

Es ist eine Freude, dass unsere Gemeinde beim heurigen Blumenschmuck-Wettbewerb doppelt abgeräumt hat. Unsere Kollegin Gerlinde Gfrerer ist Bezirkssiegerin in der Kategorie "Bauernhäuser" und die Gemeinde Zederhaus hat die Kategorie "Öffentliches Grün" für sich entschieden. Herzliche Gratulation unserer Gerlinde und DANKE unseren Jäterdamen und Bäurinnen für die stets wunderbare Gestaltung unseres Ortsbildes!

## Regionalitätspreis Besucherlenkung

Am 8. Oktober fand die Verleihung des diesjährigen Regionalitätspreises statt. Der Verein Naturpark Riedingtal hat mit der „Besucherlenkung Zederhaus“ die Kategorie „Nachhaltigkeit im Tourismus“ gewonnen! Herzliche Gratulation und danke an alle, die zum Gelingen dieses zukunftsweisenden Projektes beigetragen haben!

## ID-Austria Registrierung in der Gemeinde Zederhaus möglich

Seit 15. Oktober ist die Registrierung der ID Austria bei uns im Amt möglich. Die ID Austria ist eine digitale Identität und ermöglicht es, sich sicher und einfach bei Online-Diensten von Behörden und Unternehmen auszuweisen.

So funktioniert die Ausstellung bzw. Beantragung:

- Die Ausstellung ist an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.
- Ein amtlicher Lichtbildausweis sowie ggf. ein aktuelles Passfoto wird benötigt.
- Bring dein Smartphone mit, im besten Fall wird die App „ID Austria“ bereits vorab zuhause heruntergeladen und ein aktuelles Sicherheitsupdate durchgeführt.

Die Beantragung ist ohne Termin zu den Amtszeiten möglich.

## Recyclinghof – XPS und EPS

Die Anlieferung von XPS (extrudiertes Polystyrol) und EPS (expandiertes Polystyrol) hat ausschließlich in Müllsäcken zu erfolgen. Zudem können im Recyclinghof Zederhaus nur Kleinmengen bis zu 250 Litern pro Jahr angenommen werden.

Wir bitten hierzu um Verständnis und um Mithilfe bei der korrekten Entsorgung!

Ich wünsche Euch allen einen unfallfreien Winter und alles Gute,
Euer Bürgermeister

Gemeinde Zederhaus
Bez. Tamsweg